



Stundenumfang der gewünschten Unterrichtsverpflichtung:

<input type="checkbox"/> Hälfte der an der Schulform maßgeblichen Pflichtstundenzahl	
<input type="checkbox"/> <b>mehr</b> als die Hälfte der an der Schulform derzeit maßgeblichen Pflichtstundenzahl ...	... und zwar mit _____ (vollen) Unterrichtsstunden (Bei Umsetzungen an eine andere Schulform wird die vorstehende Stundenzahl - nach oben gerundet - angepasst; da die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden darf. Bei einer Änderung der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung wird die Teilzeitbeschäftigung insoweit angeglichen)
<input type="checkbox"/> <b>weniger</b> als die Hälfte (mind. 30 %) der an der Schulform derzeit maßgeblichen Pflichtstundenzahl ... (§ 54a Abs. 2 LBG)	... und zwar mit _____ (vollen) Unterrichtsstunden (Bei Umsetzungen an eine andere Schulform wird die vorstehende Stundenzahl - nach oben gerundet - angepasst; da ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden darf. Bei einer Änderung der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung wird die Teilzeitbeschäftigung insoweit angeglichen)

#### **Mir ist folgendes Bekannt:**

Während einer Teilzeitbeschäftigung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Die Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, wenn zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollbeschäftigung ist nur möglich, wenn einer Beamtin oder einem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Besoldung (einschließlich der Sonderzahlung) wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert.

Die vermögenswirksame Leistung wird anteilig zur Arbeitszeit gezahlt.

Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist gemäß § 6 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) nur im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit - also anteilig - ruhegehaltfähig.

Teilzeitbeschäftigungen mit weniger als der Hälfte der Unterrichtsverpflichtung haben laufbahnrechtliche Auswirkungen (§ 12 Abs. 7 Laufbahngesetz).

Die Auskunftsstelle beim Landesverwaltungsamt Berlin - VB V - erteilt auf schriftlichen Antrag, der über die Personalstelle zu leiten ist, Auskünfte über Auswirkungen von Freistellungen auf die Versorgung.

Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung des im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten ist anzeigepflichtig, da dies Auswirkungen auf den Familienzuschlag haben kann.

---

Unterschrift

Stellungnahme der Schulleitung:

- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen folgende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

LIV notiert am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift

Stellungnahme der Schulaufsicht:

- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen folgende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift

Beteiligung der Frauenvertretung gemäß § 17 LGG:

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift

ggf. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift

## Landesbeamtengesetz (LBG)

### § 54a

#### Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

**(1)** Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden

**(2)** Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; jedoch sind mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen.

**(3)** Für Teilzeitbeschäftigungen nach dieser Vorschrift gilt § 54 Absatz 3 entsprechend.

*(„Die Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“)*

**(4)** Während einer Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.